Praxisbeispiel für eine Geschäftsordnung

Das vorliegende Praxisbeispiel ist eine anonymisierte Version, die als Vorschlag gilt. Grau hinterlegte Stellen müssen an die lokalen Gegebenheiten angepasst werden.

Beispiel für eine
Geschäftsordnung
der Opferschutzgruppe

Version 1.0

Inhalt

[Abschnitt 1: Gesetzliche Grundlagen](#_TOC_250004)

[Abschnitt 2: Funktionen und Aufgaben](#_TOC_250003)

Abschnitt 3: Mitglieder und organisatorische Zuordnung

[Abschnitt 4: Sitzungen, Protokolle, Beschlüsse](#_TOC_250002)

[Abschnitt 5: Umgang mit Schnittstellen](#_TOC_250001)

[Abschnitt 6: Verschwiegenheitspflicht](#_TOC_250000)

Abschnitt 7: Änderung der Geschäftsordnung

Abschnitt 1:
Gesetzliche Grundlagen

1. **§ 8a Abs. 4 bis 6 KAKuG - Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBI. Nr. 1/1957 idgF.**

§ 8a Abs. 4 bis 6 lautet wie folgt:

(4) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Opferschutzgruppe erfordert, können Opferschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(5) Den Opferschutzgruppen obliegen insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt.

(6) Der Opferschutzgruppe haben jedenfalls zwei Vertreter des ärztlichen Dienstes, die bei einem entsprechenden Leistungsangebot Vertreter der Sonderfächer Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu sein haben, anzugehören. Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören.

1. **Landesgesetz(e)**

Abschnitt 2:
Funktionen und Aufgaben

1. **Mission der Opferschutzgruppe:**

Das Personal des XX soll fächer- und berufsgruppenübergreifend für das Thema Gewalt und deren Erkennung sensibilisiert werden. Die Mitglieder der Opferschutzgruppe dienen als Ansprechpartner/-innen und Experten/Expertinnen für die Mitarbeiter/-innen des XX, die mit Gewaltopfern in Kontakt kommen. Sie sollen Netzwerke mit Beschäftigten der Klinik und mit Institutionen in und außerhalb des XX bilden.

1. **Ziel der Opferschutzgruppe ist es,**
* das Bewusstsein für die Existenz jeder Form von Gewalt am XX zu schärfen,
* die Wahrnehmung von erwachsenen Patientinnen bzw. Patienten, die Opfer von gewalttätigen Handlungen wurden, zu verbessern,
* Kenntnisse und Wissen im Umgang mit Gewaltopfern bei Beschäftigten des XX zu vermehren,
* Leitlinien und Patientenpfade gemeinsam mit und für Abteilungen zur Optimierung der Opferbetreuung zu erstellen.
1. Die Opferschutzgruppe informiert in Veranstaltungen über intra- und extramurale Betreuungsmöglichkeiten bzw. Opferschutzeinrichtungen sowie anlassbezogen über Betreuungsmöglichkeiten von Betroffenen (z. B. Anlaufstelle für Gewaltopfer zur Verletzungsdokumentation und Spurensicherung, psychologische/psychotherapeutische Betreuung, externe Gewaltschutzeinrichtungen etc.).
2. Die Opferschutzgruppe dient als beratendes Gremium, das auf Anfrage tätig werden kann. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anzeigepflichten wird der/die Behandeln­ de in der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Frage unterstützt, ob eine interventionspflichtige Gewalthandlung vorliegt. Bei Fragen zum weiteren Vorgehen nimmt die Opferschutzgruppe eine beratende Funktion wahr. Dabei sind der Opferschutzgruppe allfällige für die Beratung erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen verbleibt bei dem/der Behandelnden.

Abschnitt 3:
Mitglieder und organisatorische Zuordnung

1. **Ordentliche Mitglieder der Opferschutzgruppe sind Personal des XX:**

**Mindestens:**

1. eine Fachärztin / ein Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe
2. eine Fachärztin / ein Facharzt für Unfallchirurgie
3. eine Vertreterin / ein Vertreter des Krankenpflegedienstes
4. ein/eine Psychologe/Psychologin bzw. Psychotherapeut/-in bzw. Psychiater/-in
5. ein Sozialarbeiter / eine Sozialarbeiterin (Sozialberatungen)
6. eine Fachärztin / ein Facharzt für Gerichtsmedizin

Zusätzlich können folgende Personengruppen eingebunden werden:

1. eine Fachärztin / ein Facharzt für Pädiatrie
2. interessierte Personen, die in der Opferbetreuung tätig sind
3. Die Mitglieder der Opferschutzgruppe sind in dieser Funktion der Stabssteile „Opferschutzgruppe“ der Ärztlichen Direktion zugeordnet. Die Ernennung der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Kollegiale Führung. Zusätzlich können bei Bedarf externe Expertinnen/Experten durch die Opferschutzgruppe beigezogen werden.
4. Die Opferschutzgruppe hat ein Vorschlags- und Vetorecht für die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Die Opferschutzgruppe wählt aus den ordentlichen Mitgliedern eine Leiterin / einen Leiter. Die Leitungsperson fungiert als primäre Ansprechperson nach außen (Schnittstellen) und stellt die Abhaltung der Sitzungen und deren ordnungsgemäße Protokollierung sicher. Die Leitung wird von der KOFÜ / ärztlichen Direktion bestellt und ist auf x Jahre befristet.
6. Die ordentlichen Mitglieder stellen ihre Expertise in den regelmäßigen Sitzungen und bei eventuellen Anlassfällen zur Verfügung und sind in dieser Zeit vom Routinebetrieb freigestellt. Die Dokumentation der Arbeitszeit im Rahmen der Opferschutzgruppe erfolgt über XY, wobei die bestehenden Bestimmungen laut Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz i.d.g.F. bzw. laut der entsprechenden Betriebsvereinbarungen einzuhalten sind.
7. Die ordentlichen Mitglieder der Opferschutzgruppe sind bei der Ausübung ihrer im Rahmen der Opferschutzgruppe anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten weisungsfrei.
8. Die Mitgliedschaft in der Opferschutzgruppe kann ohne Angabe von Gründen und ohne eine Nachfolge zu benennen aufgegeben werden.

Abschnitt 4:
Sitzungen, Protokolle, Beschlüsse

1. Die ordentlichen Mitglieder der Opferschutzgruppe tagen regelmäßig, jedenfalls sechsmal im Kalenderjahr (Jour fixe). Jährlich finden gemeinsame Sitzungen mit der Ärztlichen Direktion und, wenn eingerichtet, den Mitgliedern der Kinderschutzgruppe statt.
2. Weitere anlassfallbezogene Sitzungen sind jederzeit möglich.
3. Über jede Sitzung ist ein vollständiges Protokoll zu verfassen. Der/Die Leiter/-in kann eine Schriftführerin / einen Schriftführer benennen. Das Protokoll hat zeitgerecht jedem ordentlichen Mitglied zuzugehen und wird bei der darauffolgenden Sitzung genehmigt.
4. Beschlüsse, Entscheidungen und Empfehlungen der Opferschutzgruppe erfolgen in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

Abschnitt 5:
Umgang mit Schnittstellen

1. Der/Die Leiter/-in der Opferschutzgruppe hat sicherzustellen, dass die Ärztliche Direktion über ihre Tätigkeit in speziellen Fällen zeitnah in Kenntnis gesetzt wird.
2. In Fällen, die rechtlich eine polizeiliche Anzeige erfordern, ist die Ärztliche Direktion zu informieren.
3. Anfragen der Polizei an Mitglieder der Opferschutzgruppe sind an die Ärztliche Direktion weiterzuleiten.
4. Anfragen von Medienvertretern/-vertreterinnen an Mitglieder der Opferschutzgruppe sind an die Pressestelle des Krankenhauses weiterzuleiten.
5. Die Opferschutzgruppe arbeitet fächerübergreifend mit der Kinderschutzgruppe und der Anlaufstelle für Gewaltopfer zusammen. Bei Funktionsüberschneidungen einzelner Mitglieder muss fallbezogen festgesetzt werden, in welcher Funktion das Mitglied tätig wird.

Abschnitt 6:
Verschwiegenheitspflicht

1. Grundsätzlich gelten § 54 Ärztegesetz 1998 idgF., §§ 6-8 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 idgF., § 14 Psychologengesetz 1990 idgF, § 15 Psychotherapiegesetz 1990 idgF., Landesgesetz(e) sowie die Anstaltsordnung des Krankenhauses XY.
2. Die Mitglieder der Opferschutzgruppe sind unbeschadet allfälliger berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit über alle in Ausübung der gegenständlichen Funktion bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.
3. Bei Bedarf ist im Anlassfall rechtliche Auskunft einzuholen.

Abschnitt 7:
Änderung der Geschäftsordnung

1. Die vorliegende Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kollegiale
Führung in Kraft.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der
Opferschutzgruppe und treten nach Genehmigung der Kollegialen Führung in Kraft.

**Versionshistorie**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Version | Erstellt am | ERSTELLT VON | Änderungen |
| Version 1.0 |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |